

Staatliches Schulamt für den Landkreis Gießen und den  
Vogelsbergkreis · Postfach 10 08 62 · 35338 Gießen

Abendgymnasium Frankfurt  
Martin-Elsässer-Weg 6

60314 Frankfurt

**per E-Mail an Widerspruchsführer**

Aktenzeichen: 51 – 40 k AG Frankfurt

Bearbeiter/in: Herr Bernhardt

Durchwahl: 0641 / 4800 3351

Fax: 0641 / 4800 3450 oder 0611 / 97101899

E-Mail [arno.bernhardt@gi.ssa.hessen.de](mailto:arno.bernhardt@gi.ssa.hessen.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 9. Oktober 2009

**Abiturprüfung am Abendgymnasium Frankfurt im Fach Mathematik am 05.10.2009**

Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene vom 13.09.2003 i.d.F. vom 14.03.2006

Sehr geehrte Frau Kambas,

aufgrund mehrerer Eingaben von Studierenden bezüglich der Entscheidung, die abgebrochene Abiturprüfung zu wiederholen, möchte ich Sie bitten, den Studierenden meine Rechtsauffassung darzulegen. Grundsätzlich gilt es, durch meine Entscheidung den Gleichbehandlungsgrundsatz der Prüflinge eines Prüfungsdurchgangs zu wahren.

**Sachverhalt:**

Zwei Lerngruppen schrieben die Landesabiturklausur im Fach Mathematik. Das Ende der Arbeitszeit war in einer Gruppe auf 18:35 und in der anderen auf 18:45 Uhr festgelegt worden. Um 18:05 Uhr wurde Feueralarm ausgelöst. Zu diesem Zeitpunkt hatte nur ein Studierender seine Abiturarbeit beendet, alle übrigen waren noch bei der Bearbeitung. Das Gebäude wurde gemäß Alarmplan geräumt, auch die Abiturientinnen und Abiturienten verließen ihre Arbeitsräume. Nachdem die Feuerwehr festgestellt hatte, dass es sich um einen Fehlalarm handelte, konnte der übrige Unterrichtsbetrieb fortgesetzt werden. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Kambas, brach die Abiturklausur ab. Sie informierte die Schulaufsicht am Dienstagvormittag über den Vorfall.

**Bewertung und Entscheidung der Schulaufsicht:**

1. Die Entscheidung der Prüfungsausschussvorsitzenden, die Arbeit nicht fortzusetzen, war sachgemäß. Da es den Abiturientinnen und Abiturienten während der alarmbedingten Unterbrechung möglich war, Informationen über die Arbeit auszutauschen, wäre es nach einer Fortsetzung der Arbeit nicht möglich gewesen, eigenständig erbrachte von solchen Leistungen zu unterscheiden, die ggf. mit Hilfe anderer Studierender zustande gekommen wären.

2. Gemäß § 43 Absatz 3 der Bezugsverordnung beträgt die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungen vier Stunden. Einer Gruppe fehlten also 30 Minuten, der anderen 40 Minuten der Bearbeitungszeit. Damit ist der Verlauf der schriftlichen Prüfung im Fach Mathematik nicht verordnungsgemäß. Die Abiturarbeit ist zu wiederholen.

3. Eine Korrektur der unter irregulären Bedingungen geschriebenen Arbeit findet nicht statt. Erfahrungsgemäß werden die letzten Minuten der Bearbeitungszeit dafür genutzt, um die Arbeit noch einmal auf Fehler hin durchzusehen und diese ggf. zu korrigieren. Darüber hinaus ist nicht festzustellen, für welche Aufgaben die Studierenden die restliche Arbeitszeit verwendet hätten. Oft ist es auch so, dass die Bearbeitung einer Aufgabe dann eingestellt wird, wenn der Prüfungsteilnehmer wegen eines Fehlers oder einer unerwarteten Schwierigkeit die Bearbeitung dieser Aufgabe nicht fortsetzt; Arbeiten, die durch ein äußeres Ereignis früher als normal beendet werden, weisen also mehr Fehler auf als Arbeiten, die unter regulären Bedingungen angefertigt wurden. Die Nichtkorrektur der bis zum Abbruch geleisteten Arbeit dient also dem Schutz der Studierenden.



4. Die Wiederholung der Mathematikarbeit im Landesabitur bei den Gymnasien und beruflichen Gymnasien im April dieses Jahres ist nicht als Präzedenzfall anzusehen. Bei dieser Arbeit stand allen Prüflingen beim ersten Durchgang die vollständige Arbeitszeit zur Verfügung. Es gab aber Unterschiede hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem die Prüflinge über die Korrektur unterrichtet wurden. Damit entstand eine Ungleichbehandlung der betroffenen Prüflinge. Um diesen Verfahrensfehler zu beheben, hat das Hessische Kultusministerium allen Prüfungsteilnehmern ermöglicht, die Arbeit freiwillig zu wiederholen. Dies war in der Sache gerechtfertigt, da die Prüfungsteilnehmer sehr unterschiedlich betroffen waren: Nicht nur der Zeitpunkt der Information über den Fehler war relevant, sondern es gab auch Prüflinge, die von diesem Fehler überhaupt nicht tangiert waren, weil sie z. B. mit anderen Rechnertechniken arbeiteten oder die betreffende Aufgabe gar nicht zur Bearbeitung durch die Lehrkräfte ausgewählt war. Da die Wiederholung freiwillig war, musste die erste Arbeit korrigiert werden, um einen möglichen Nachteil auszuschließen. Im vorliegenden Fall sind alle Studierenden vom gleichen Ereignis in der gleichen Weise betroffen - keinem stand die vollständige Bearbeitungszeit zur Verfügung.

Ich hoffe, damit die Bedenken der Studierenden ausgeräumt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez.  
(Bernhardt)  
Ltd. Schulamtsdirektor